

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 3

Artikel: Bundessubvention und Grundbuchvermessung
Autor: Decoppert, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht und die Pflicht, von der zuständigen Behörde eine Auslegung der Urkunde dahin zu erwirken, dass ihr das Recht der Titelführung „Grundbuchgeometer“ gewährleistet werde, wie auch die weitere Sicherheit, dass die *provisorische* Bestimmung des Art. 34 der zitierten Verordnung in *unverändertem Sinne* in die definitiven bundesrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb des eidgenössischen Geometerpatentes hinübergenommen werde.

-sch-.

Bundessubvention und Grundbuchvermessung.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) hat an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisreiben betreffend die Grundbuchvermessungen mit Datum vom 25. Februar 1913 gerichtet, dem wir folgendes entnehmen:

„Nach Art. 24 der eidg. Vermessungsverordnung vom 15. Dezember 1910 hat das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement die Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die für die Bestimmung des Bundesbeitrages massgebenden Vermessungskosten festsetzen zu können.

Sodann ist nach Art. 32 derselben Verordnung zu entscheiden, welche Besoldungen der Nachführungsgeometer subventionsberechtigt sind und welcher Betrag der Besoldung für die Berechnung des Bundesbeitrages massgebend ist.

Beiträge an die Vermessungskosten.

Der Bund entrichtet den Kantonen für die vorschriftgemäss ausgeführten und vom Bundesrate anerkannten Grundbuchvermessungen (Triangulation und Parzellarvermessung) einmalige Beiträge (Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen vom 13. April 1910).

1. Die Bundesbeiträge an die Triangulation IV. Ordnung sind nach festen Ansätzen zu berechnen und betragen für einen Punkt im Gebirge und in grössern städtischen Ueberbauungen Fr. 70 und für einen Punkt in den übrigen Vermessungsgebieten Fr. 50. Die Subventionierung dieser Arbeiten erfolgt, wenn sie für ein vom Bundesrat vorher bestimmtes Vermessungsgebiet

vollendet und vom Bunde als den eidgenössischen Vorschriften entsprechend anerkannt worden sind.

Es kommen für die Festsetzung des Bundesbeitrages alle diejenigen Neupunkte in Betracht, welche bei Anlass der Prüfung und Genehmigung des Netzentwurfes vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement als subventionsberechtigt bezeichnet worden sind.

Es fallen die Anschlusspunkte höherer Ordnung, die schon bestehenden Punkte IV. Ordnung, sowie die neubestimmten unzugänglichen Punkte (Türme, Kamine etc.), die nicht auf den Boden verlegt und wie Stationspunkte versichert wurden, für die Subventionierung ausser Betracht.

2. Der Bund subventioniert die Parzellarvermessungen prozentual nach den Vermessungskosten und zwar mit 60%, 70% oder 80%, je nachdem die Vermessungsarbeiten nach Instruktion I, II, beziehungsweise III ausgeführt werden (Art. 1, lit. b, des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910).

Ausserdem werden nach Bundesratsbeschluss vom 17. November 1911 (A. S. 27, S. 884) an die Kosten der vorschriftsgemässen Versicherung der Polygonpunkte im Instruktionsgebiet I 60%, und in den Instruktionsgebieten II und III Fr. 2 für jeden Polygonpunkt, der durch einen behauenen, nur diesem Zwecke dienenden Stein versichert ist, ausgerichtet. Für Vermessungen im Instruktionsgebiet I darf die Gesamtsubvention (Vermessung und Polygonpunktversicherung) den Betrag von Fr. 200 pro Hektare nicht übersteigen.

Für die Berechnung des Bundesbeitrages kommen nur die Kosten der vom Bunde geforderten Vermessungsarbeiten in Betracht. Es fallen insbesondere nach Art. 24 der Vermessungsverordnung ausser Rechnung:

- a) die Kosten der Vermarkung und alle infolge mangelhafter Vermarkung während der Vermessung entstehenden Mehrkosten;
- b) die Kosten der kantonalen Vermessungsaufsicht;
- c) die an Gemeindeorgane für deren Betätigung im Vermessungswesen geleisteten Entschädigungen;
- d) die Kosten der kantonalen Verifikation und der öffentlichen Auflage der Vermessungswerke;

- e) die Entschädigung für den durch die Vermessung entstandenen Kulturschaden;
- f) die Naturalleistungen der Gemeinden;
- g) die aus vertrags- und vorschriftswidrigem Verhalten der Kontrahenten entstehenden Mehrkosten;
- h) die Kosten der Vermessung von Seen von mehr als zehn Hektaren Gesamtfläche.

Für die vom Bunde geforderten Arbeiten sind in bezug auf die Genauigkeit der auszuführenden Vermessungen die Anforderungen der eidgenössischen Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910, und in bezug auf die Anlage (Bestandteile) des Vermessungswerkes speziell Art. 115 der genannten Instruktion massgebend.

Die Anzahl der verschiedenen in Art. 115 aufgeführten Bestandteile, welche bei Akkord- und Regievermessungen für die Subventionierung in Rechnung gezogen werden dürfen, werden wie folgt festgelegt:

- a) Die Akten einer allfälligen Ergänzungstriangulation (vor Beginn der Detailvermessung einzureichen).
- b) Die Winkelhefte der Polygon- und Höhenwinkelmessung: 1 Exemplar im Original.
- c) Die Berechnung der Koordinaten und Höhen der Polygonpunkte: 1 Exemplar im Original mit zugehörigem Netzplan: 3 Exemplare, wovon 1—2 Exemplare mit Handriss und Planblatteinteilung.
- d) Die Handriss- und Planblatteinteilung: (Ist in c enthalten.)
- e) Das Verzeichnis der Koordinaten und Höhen, wenn der Vertrag es verlangt: 3 Exemplare.
- f) Die Originalfeldhandrisse, Mess- und Feldbücher: Je 1 Exemplar.
- g) Allfällige Handrisspausen mit den vorhandenen Abzügen: 1 Exemplar Pausen und 2—3 Abzüge. (In den Instruktionsgebieten II und III werden Handrisskopien nur dann subventioniert, wenn sie vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement als notwendig bezeichnet worden sind, Art. 86 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion vom 15. Dezember 1910. Wo die direkte Vervielfältigung der Handrisse und Pläne zur Anwendung kommt, fallen allfällige Pausen für die Subventionierung ausser Betracht.)

- h) Die Originalpläne und Messtischblätter: Je 1 Exemplar.
- i) Im Gebiet der Instruktion I die von Hand gezeichneten oder mittelst Vervielfältigung hergestellten Plandoppel und die zur Herstellung der letztern benützten Planpausen (Art. 98 und 99 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion): 2 Exemplare von Hand gezeichnet oder Planpause und 2 Vervielfältigungsexemplare.
- k) Im Gebiet der Instruktion II und III die nach Art. 98 und Vertrag geforderten Plankopien und Planpausen: 1 Pause und 2 Vervielfältigungsexemplare.
- l) Den Uebersichtsplan und eine Kopie desselben, letztere zuhanden des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes: 4 Exemplare mit Kurven von 10 m Aequidistanz (Original und 3 Vervielfältigungsexemplare samt Pause.)
- m) Die Flächenberechnung, enthaltend sämtliche Belege zu dieser Arbeit: 1 Exemplar im Original.
- n) Das Flächenverzeichnis mit der arealstatistischen Tabelle: 2 Exemplare.
- o) Das Besitzstandsregister: 2 Exemplare.
- p) Die Güterzettel, sofern nicht Art. 113 der Instruktion zur Anwendung kommt: Je 1 Exemplar.
- q) Das Güterverzeichnis, sofern nicht Art. 113 der Instruktion zur Anwendung kommt: 2 Exemplare.
- r) Das Verzeichnis der streitigen Grenzen: 2 Exemplare.
- s) Bericht über den Gang der Vermessung: 2 Exemplare, wovon eines zuhanden des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.

Ferner sind noch die Arbeiten für Einfügung (Umrechnungen etc.) von bestehenden partiellen Vermessungen in das allgemeine Vermessungswerk subventionsberechtigt.

Ueber eventuell noch weiter in Frage kommende Arbeiten wird das eidg. Justiz- und Polizeidepartement in bezug auf die Subventionsfähigkeit von Fall zu Fall entscheiden.

Es ist den Kantonen und Gemeinden anheimgestellt, höhere als die vom Bunde verlangten Anforderungen an die Genauigkeit und Anlage der Vermessungswerke zu stellen. Es fallen jedoch bei der Bemessung der Bundesbeiträge die infolge der erhöhten Anforderungen entstehenden Mehrkosten nicht in Betracht.

Die Ausführung einer Vermessung in Akkord ist vor Beginn der Arbeiten durch einen Vertrag zwischen der vergebenden Behörde und dem ausführenden Geometer zu regeln. Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes (Art. 3 der eidg. Vermessungsinstruktion vom 15. Dezember 1910). In diesem Vertrag sollen die allgemeinen geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kontrahenten, alle auszuführenden Arbeiten, sowie die Preisansätze festgelegt werden.

Liegen Grundstücke der schweizerischen Eidgenossenschaft im Vermessungsgebiet, so ist ausserdem die Verpflichtung in den Vertrag aufzunehmen, dass ohne besondere Entschädigung Plankopien (Vervielfältigungsexemplar in Aktenformat) von diesen Liegenschaften des Bundes zuhanden des eidg. Justiz- und Polizeidepartements herzustellen sind.

Die im Vertrage festgesetzten Einheitspreise, welche sich auf die vom Bunde geforderten und subventionsberechtigten Arbeiten beziehen sollen, sind für die Festsetzung des Bundesbeitrages massgebend. Alle Mehrforderungen in bezug auf die Genauigkeit und Anlage des Vermessungswerkes sind im Vertrage zu präzisieren.

Um in der allgemeinen Anlage der Verträge für die Akkordvermessungen eine gewisse Einheitlichkeit zu erlangen, fügen wir unserem Kreisschreiben in Beilage II einen Normalvertrag als Wegleitung bei.

Für Vermessungsarbeiten, die in Regie durchgeführt werden, sind vom Kanton vor Beginn der Arbeiten ebenfalls Einheitspreise (nach dem Akkordsystem) festzulegen, die für die Bestimmung der Bundessubvention massgebend sind. Diese Preisansätze unterliegen der Genehmigung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes.

Der Bundesbeitrag wird ausbezahlt, wenn die Neuvermessungsarbeiten vollendet sind und das Vermessungswerk vom Bundesrat anerkannt worden ist.

Die Kantone haben zur Erlangung des Bundesbeitrages dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement eine detaillierte Rechnung über die subventionsberechtigten Kosten einzureichen.

Beiträge an die Nachführung der Vermessungswerke.

Nach Art. 32 der eidg. Vermessungsverordnung subventioniert der Bund die Nachführung der vom Bundesrate anerkannten Vermessungswerke.

Er leistet alljährlich den Kantonen einen Beitrag von 20% an die Besoldungen, welche die Nachführungsgeometer beziehen. Die Besoldung von nicht patentierten Geometern, Zeichnern, Kopisten, Messgehülfen und die Kosten für Reisen, Instrumente, Material, Bureauumiete usw. werden vom Bunde nicht subventioniert.

Wo das Nachführungswesen verstaatlicht ist, die Nachführungsarbeiten also ausschliesslich von fest besoldeten Beamten (patentierten Geometern) ausgeführt werden, sind für die Subventionierung die Besoldungsansätze samt den Zulagen für Feldarbeiten (sogenannte Feldzulagen, Taggelder) massgebend.

In den Kantonen, wo die Nachführung der Vermessungswerke Grundbuchgeometern übertragen ist, die nicht die Eigenschaft von Staatsbeamten mit festen Besoldungen haben, kommen für die Berechnung des Bundesbeitrages diejenigen Beträge in Betracht, welche den Geometern für subventionsberechtigte Nachführungsarbeiten ausgerichtet werden.

Es werden alle diejenigen Nachführungsarbeiten für subventionsberechtigt bezeichnet, die im Abschnitt L der eidg. Vermessungsinstruktion vom 15. Dezember 1910 umschrieben sind und welche sich auf die dem Grundbuchvermessungswerk angehörenden Bestandteile beziehen. Anderweitige Arbeiten, wie Anfertigung von Plankopien und Auszügen an Private, Nachführung von Planexemplaren für Bauzwecke etc. werden nicht subventioniert.

Die Kantone haben nach Schluss des Kalenderjahres dem Bundesrate alle Ausweise einzureichen, die zur Berechnung des Bundesbeitrages erforderlich sind (Beträge der ausgerichteten Besoldungen und Zulagen; Gesamtkostenbeträge jeder einzelnen Gemeinde für subventionsberechtigte Nachführungsarbeiten).

Der Bundesbeitrag wird ausbezahlt, wenn feststeht, dass die Nachführungsarbeiten den Anforderungen des Bundes entsprechen.

Bern, den 25. Februar 1913.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement:

Cam. Decoppet.
